



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Zug, 7. September 2021 sa

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 hat uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) eingeladen, zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2. Etappe [RPG 2] mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Haltung zur 2. Etappe mit Gegenvorschlag

Die Bestrebungen der UREK-S, die Teilrevision des RPG 2 zu vereinfachen und die Komplexität der angestrebten Massnahmen zu reduzieren, werden von unserer Seite sehr begrüsst. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf weist viele neue Elemente auf. Das Stabilisierungsziel zum Bauen ausserhalb der Bauzonen ist eines davon. Die Bestrebungen, die Anzahl Gebäude und die Bodenversiegelung im Nichtbaugelände zu stabilisieren, erachten wir als sehr wichtiges und richtiges Kernanliegen, um den Trennungsgrundsatz zu stärken. Die Absicht, mit dieser Neuausrichtung die Vorlage als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative auszugestalten, unterstützen wir.

Die gemeinsame Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) zur Teilrevision der RPG 2 liegt uns seit Ende Juli 2021 im Entwurf vor. Die darin formulierten Anträge werden grundsätzlich unterstützt. Der Regierungsrat des Kantons Zug konkretisiert und ergänzt die Stellungnahme der BPUK und der LDK mit folgenden Anträgen:

Anträge und Begründungen

Anträge 1 und 2:

- Die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes sind gesamthaft zu überprüfen und auf das neue Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG abzustimmen.
- Artikel 24a RPG widerspricht dem neuen Stabilisierungsziel und ist zu streichen.

Begründung:

Das mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Stabilisierungsziel wird begrüsst. Eine Stabilisierung kann nur mit Massnahmen erreicht werden, die konsequent, das heisst über das gesamte Nichtbaugelände und unabhängig des Nutzungszwecks, greifen.

Die landwirtschaftlichen, zonenkonformen Bauten sind – bedingt durch die technische Entwicklung, die Tierhaltungsformen (Geflügel, Pferde etc.) und deren Ansprüche an das Tierwohl – in der Tendenz grossvolumig und flächenintensiv. Die Ansprüche der Landwirtschaft können in den alten, bestehenden Gebäuden oft nicht mehr abgedeckt werden. Die Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft bringt eine Vielzahl von neuen, grossflächigen Bauten und Anlagen hervor. Hinzu kommen mit Art. 24 ff. RPG verschiedene Ausnahmeregelungen, die den Erhalt von Bauten und Anlagen, die landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können, zusätzlich fördern. Durch die mit Art. 24a RPG beispielsweise ermöglichte Zweckänderung werden ehemals landwirtschaftliche Gebäude langfristig genutzt, ohne dass diese jemals wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Diese zonenfremden Nutzungen sind finanziell interessant und aufgrund der hohen Bodenpreise im Baugelände auch sehr gefragt. Sollen die Anzahl Gebäude im Nichtbaugelände stabilisiert und gleichzeitig die bauliche Entwicklung für zonenkonforme Nutzungen (bodenabhängige Landwirtschaft und produzierender Gartenbau) gewährleistet werden, so ist eine Streichung von Art. 24a RPG unumgänglich.

Anträge 3 und 4:

- Um die Wirkung und finanziellen Konsequenzen der Abbruchprämie gemäss Art. 5 Abs. 2^{bis} RPG abschätzen zu können, sind weitere Grundlagen notwendig.
- Bei Ersatzneubauten ist generell keine Abbruchprämie zu leisten.

Begründung:

Die neue Abbruchprämie gemäss Art. 5 Abs. 2^{bis} RPG wird zwar grundsätzlich begrüsst. Diese ist aber noch mit vielen Unsicherheiten behaftet. So fehlen Grundlagen bzw. Abschätzungen zur Wirkung oder den finanziellen Konsequenzen dieser Abbruchprämie. Was die neue Abbruchprämie für die einzelnen Kantone bedeutet, muss im Rahmen einer Studie untersucht werden. Ohne eine entsprechende Kosten-Nutzen-Analyse wird die Abbruchprämie abgelehnt. Die Finanzierung ist vollumfänglich durch den Bund zu leisten.

Die Stabilisierung richtet sich gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf auf die Anzahl Gebäude und die Bodenversiegelung. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so ist demnach auch keine Abbruchprämie zu leisten. Artikel 5 Abs. 2^{bis} RPG schliesst eine Abbruchprämie aber nur bei Ersatzneubauten ohne landwirtschaftliche Nutzung aus. Im Umkehrschluss steht beispielsweise bei einem Ersatzneubau eines zonenkonformen Bauernhauses eine Abbruchprämie an. Warum im besagten Fall eine Abbruchprämie zu leisten ist, kann nicht nachvollzogen werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass dies sogar ein Fehlanreiz sein könnte, schützenswerte oder landschaftsprägende Gebäude abzureissen. Bei Ersatzneubauten müssen Abbruchprämien generell, das heisst unabhängig der Nutzungsart, ausgeschlossen sein. Nur so stellt die Abbruchprämie eine Massnahme zur Erreichung des Stabilisierungsziels dar.

Anträge 5 und 6:

- In Art. 8c Abs. 2 RPG ist «mindestens» durch «stufengerecht» zu ersetzen.
- Artikel 8c Abs. 2 Bst. b RPG ist zu streichen.

Begründung:

Der Gebietsansatz auf Stufe Richtplan, wie dieser Art. 8c Abs. 1 RPG vorsieht, wird begrüsst. Dadurch wird eine Planung über die Gemeindegrenze hinaus ermöglicht. Was die Vorgaben im Richtplan betrifft, so müssen diese zwingend stufengerecht sein. Gemäss Art. 8c Abs. 2 Bst. b RPG muss im Richtplan mindestens festgelegt werden, wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird. Diese Forderung entspricht nicht dem Grundsatz der Subsidiarität. Die konkrete Umsetzung in der Nutzungsplanung ist Sache der Gemeinde und darf nicht Richtplaninhalt sein.

Antrag 7:

Artikel 16 Abs. 4 RPG ist wie folgt zu formulieren: «In der Landwirtschaftszone haben zonenkonforme gegenüber zonenfremden Nutzungen Vorrang.»

Begründung:

Unklar ist, was mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft gemäss Art. 16 Abs. 4 RPG konkret gemeint ist. Diese offene Formulierung lässt viel Interpretationsspielraum. Soll die Landwirtschaft gegenüber der zonenfremden Nutzung priorisiert werden, was grundsätzlich begrüsst wird, so ist eine Formulierung zu wählen, die dem heutigen RPG entspricht, ohne neue, undefinierte Begriffe einzuführen.

Antrag 8:

Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die mit Art. 16a Abs. 1^{bis} und 2 RPG angestrebte Erleichterung hat und wie sich diese mit dem Stabilisierungsziel vereinbaren lässt.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht bezüglich der zonenkonformen Energiegewinnung aus Biomasse und der damit zusammenhängenden Kompostanlagen eine Lockerung vor. Neu ist gemäss Art. 16a Abs. 1^{bis} und 2 RPG Biomasse auch aus der Forstwirtschaft des Landwirtschaftsbetriebs sowie von Betrieben in der Umgebung zulässig. Unklar ist, wie der enge Bezug zu den umliegenden Betrieben – womit wohl Landwirtschaftsbetriebe gemeint sind – zu verstehen ist. Warum diese Erleichterung angestrebt werden soll und wie diese mit dem Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG vereinbart werden kann, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Solche Anlagen sind in der Regel flächenintensiv und führen zu Bodenversiegelung.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Seite 4/4

Zug, 7. September 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- info@are.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch